

Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung [GBU]



Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen

Erfassen Sie zunächst das gesamte betriebliche Umfeld. Tun Sie dies so detailliert wie möglich. Es gibt mehrere Möglichkeiten der Erfassung:

1. Arbeitsplatzbezogene GBU

Ratsam, wenn ein Arbeitsplatz von mehreren Arbeitnehmern genutzt wird und diese den gleichen Gefahren ausgesetzt sind.

2. Personenbezogene GBU

Ratsam, wenn Mitarbeiter an wechselnden Arbeitsplätzen eingesetzt werden und besondere Aufgabenbereiche abdecken (z.B. Höhenarbeiter).

3. Arbeitsbereich bezogene GBU

Ratsam, wenn Gefährdungen für einen gesamten Arbeitsbereich gelten und nicht mehr auf einzelne Arbeitsplätze bezogen werden können (z.B. Lärm, Beleuchtung, Klima).

4. Tätigkeitsbezogene GBU

Ratsam, wenn mehrere Personen einer Tätigkeit nachgehen. Oftmals verbunden mit nicht fest zugewiesenen Arbeitsplätzen.

Weitere Infos zu den verschiedenen Möglichkeiten der Erfassung finden Sie unter <https://hoehenpass.de/wissen/lexikon/gefahrdungsbeurteilung-gefahrdungsanalyse> oder unter <https://www.bgetem.de>

Beispiel:

Gefahrenanalyse Verladestelle

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| Höhe: | 5,50m |
| Tätigkeit: | Verladung von Abfallmaterial |
| Häufigkeit: | Einmal täglich |
| Sicherheitsvorrichtungen: | Geländer, Höhe 1,20m |

Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Nun werden die Gefährdungen der jeweiligen Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten erfasst. Wo könnte ein (körperlicher oder sachlicher) Schaden zustande kommen? Eintrittswahrscheinlichkeit oder das Ausmaß des jeweiligen Schadens müssen hier noch nicht erfasst werden.

Mögliche Gefährdungen sind die Folgenden:

1. Mechanische
2. Elektrische
3. Gefährdung durch Gefahr/-Biostoff
4. Brand/-Explosionsgefahr
5. Thermische Gefährdungen
6. Spezielle physikalische Gefährdungen
7. Arbeitsumgebungsgefährdungen
8. Physische Belastung
9. Psychische Belastung
10. Sonstige

Beispiel:

Gefahrenanalyse Verladestelle

Hauptgefährdungen:

- Absturz von Podest
- Anstoßgefahr Geländer
- Rutschgefahr
- Geruchsbeeinträchtigung

Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

1. Anhand von spezifischen Verfahren:

Die meisten Gefährdungen können anhand von gesetzlichen Vorgaben und dementsprechenden spezifischen Verfahren beurteilt werden.

Beispiel: Grenzwerte für Lärm, Richtlinien für Gefahrstoffe

2. Können oben genannte Verfahren nicht angewendet werden, ist zu prüfen, ob spezifischere Angaben für den vorliegenden Fall vorhanden sind.

Beispiel: Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Höhe/ bei Arbeiten mit PSAgA

3. (Subjektive) Beurteilung:

Sollten keinerlei konkrete Orientierungshilfen vorliegen, werden die Gefährdungen nach grundlegenden Pflichten oder den betrieblichen Anforderungen beurteilt.

Da diese Beurteilung tendenziell subjektiv ist, kann als Orientierungshilfe eine Risikomatrix erstellt werden. Diese zeigt, wie wahrscheinlich der Eintritt einer Gefährdung ist und wie gravierend die Folgen wären.

(Risiko= Schadensausmaß x Eintrittswahrscheinlichkeit)

| Beispiel: Gefahrenanalyse Verladestelle | | | |
|--|-----------------------------|-----------------|--------|
| | Eintrittswahrscheinlichkeit | Schadensschwere | Risiko |
| Gefährdungsbeurteilung | 4 | C | |

Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen

Nun geht es darum, angemessene Schutzmaßnahmen abzuleiten. Die folgende Rangfolge zur Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen sollte berücksichtigt werden:

1. Substitution:

Gefahrenquelle beseitigen, durch Umstellung auf ungefährliches Arbeitsverfahren/Arbeitsmaterial

2. Sicherheitstechnische Maßnahmen:

Verringern der Gefahr durch (bau)technische Vorrichtungen, z.B. Absperrungen, Verdeckungen

3. Organisatorische Maßnahmen:

Aufenthaltsverbote/-beschränkungen

4. Verordnung von persönlicher Schutzausrüstung

z.B. Gehörschutz

5. Verhaltensbezogene Maßnahmen

z.B. Unterweisungen der Mitarbeiter

**Beispiel:
Gefahrenanalyse Verladestelle**

Technische Maßnahmen:

- Zugänge nach aktuellen Normen ausführen
- Sichere Anschlagmöglichkeiten schaffen

Persönliche Maßnahmen:

- Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter

5. Maßnahmen durchführen

Hierbei ist es wichtig, nicht nur betroffene Beschäftigte, sondern auch Führungskräfte in die Pflicht zur Umsetzung der Maßnahmen zu nehmen.

Oftmals ist hilfreich, alle Maßnahmen, Termine und Kontrollen zu verschriftlichen.

6. Wirksamkeit prüfen

Nach der Umsetzung folgt die Überprüfung, ob sich die Messwerte verbessern oder festgelegte Vorgaben eingehalten werden.

7. Dokumentation

Die Gestaltung der Dokumentation ist jedem Prüfer selbst überlassen. Die folgenden Punkte müssen jedoch darin enthalten sein:

- Beurteilung der Gefährdungen
- Festlegung Maßnahmen, einschließlich Termine und Verantwortlicher
- Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Datum der Erstellung

Mögliche weitere Inhalte:

- Mess-/Prüfprotokolle
- Verhaltensbezogene Maßnahmen wie Betriebsanweisungen

Dieser Leitfaden wurde anhand der aktuell geltenden rechtlichen Vorschriften (Oktober 2023) und den „7 Schritten zur Gefahrenanalyse“ der BG ETEM erstellt. Änderungen sind jederzeit möglich.

Sollte Ihnen das Thema Gefährdungsbeurteilung zu komplex vorkommen, vereinbaren Sie gerne einen Termin mit unseren Experten [hier](#) oder rufen uns an unter: +49 261 95 34 34 0.